

§ 2 Fachk-V

Fachk-V - Fachkenntnisse-Verordnung – Fachk-V

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a) Kräne Betriebseinrichtungen oder Betriebsmittel, die Lasten heben und in mindestens einer Richtung bewegen; nicht als Kräne gelten vor allem Flurförderzeuge und Geräte zur Regalbedienung;
- b) Stapler Fahrzeuge für den innerbetrieblichen Verkehr mit für Stapelvorgänge bewegbarem Lastträger.

In Kraft seit 31.12.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at